

# RS Vwgh 2004/9/8 2001/03/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65002 Jagd Wild Kärnten  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
AVG §52;  
JagdG Krnt 2000 §6 Abs3;  
JagdG Krnt 2000 §9;  
JagdRallg;

## Rechtssatz

Die Schlüssigkeit des im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Gutachtens wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der dem Sachverständigen erteilte Auftrag darin nicht ausdrücklich wiederholt wird, und dass im Abschnitt "I. Befund" dieses Gutachtens in nachvollziehbarer Weise (nämlich durch Verweis auf den Akt der belBeh) angegeben ist, auf welche Grundlagen sich der Sachverständige bei der Befunderstellung gestützt hat.

## Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Feststellung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd  
Gemeinschaftsjagd freie Beweiswürdigung Anforderung an ein Gutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001030223.X06

## Im RIS seit

12.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>